
2. Die Verwertungsgesellschaften melden die Einnahmen aus dem GT Ka und dem GT Kb bzw. dem Vorgängertarif K in den letzten drei Jahren wie folgt:

2011

2012

2013

SUISA SWP SUISA SWP SUISA SWP GT K 42'602 289 3'850 10 833

GT Ka 15'941'031 407'680 13'914'009 353'438 19'460'377 603'092 GT Kb 2'197'144
10'365 2'175'599 9'769 2'395'225 10'454 Musikschulen 27'103

27'803

27'753

Total 18'207'880 418'334 16'121'261 363'217 21'884'188 613'546

Dazu geben sie an, dass die Einnahmen des Jahres 2013 wegen der zeitlichen Verzögerung bei der Änderung eines Informatiksystems Entschädigungen in der Höhe von rund zwei Millionen Franken enthalten, die im Jahre 2012 hätten fakturiert werden müssen. Zudem seien auch in den Jahren 2011 bis 2013 noch Veranstaltungen nach dem Vorgängertarif GT K abgerechnet worden, falls diese Veranstaltungen im Jahre 2008 stattgefunden haben. Dabei handle es sich um zeitliche Verschiebungen bei der Abrechnung beispielsweise aufgrund verspäteter Abrechnungen oder notwendiger Rechnerkorrekturen nach Abschluss eines juristischen Verfahrens. Dazu wird präzisiert, dass für die Abrechnung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen stets der Tarif desjenigen Jahres gelte, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Bei den mit 'Musikschulen' bezeichneten Einnahmen gehe es um Einnahmen aus Verträgen mit Musikhochschulen für Konzerte, die gemäss GT Kb abgerechnet worden seien.

3. Die Verwertungsgesellschaften führen weiter aus, dass die Verhandlungen über den GT Ka und den GT Kb zusammen geführt worden seien, da beide Tarife für Konzertveranstaltungen gelten würden und die Verhandlungspartner weitgehend identisch seien. Dabei sei gegenüber den früheren Tarifverhandlungen (vgl. Beschluss vom 29. November 2011) die Association des Agents de Spectacles et de Concerts en Suisse (später in 'Impresario Suisse' umbenannt) von der Liste der Verhandlungspartner gestrichen worden, da sich dieser Verband im Frühjahr 2012 aufgelöst habe. Ebenfalls von der Liste gestrichen worden sei der Verband ISI, der mitgeteilt habe, dass seine Mitglieder nur in geringem Umfang von diesen Tarifen betroffen seien und er daher auf eine weitere Verhandlungsteilnahme verzichte. Neu zu den Verhandlungen eingeladen worden seien die Vereinigung KünstlerInnen - Theater - VeranstalterInnen Schweiz (ktv) sowie die Schweizer Bar und

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zu den beantragten GT Ka und GT Kb und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist hier von Einigungstarifen auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass diese in ihrem Aufbau und den einzelnen Bestimmungen angemessen sind. Dies muss umso mehr gelten als es um die unveränderte Verlängerung der beiden Tarife GT Ka und GT Kb geht, welche die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt und am 29. November 2011 erstmals verlängert hat. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass im Falle der Einigung gemäss Art. 11 URV keine

7/8 ESchK CAF Beschluss vom 8. September 2014 betreffend den GT Ka und den GT Kb
CFDC

Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

3. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt das Gesuch der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der GT Ka und der GT Kb werden somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der am 1. Dezember 2008 genehmigten Gemeinsamen Tarife Ka (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und Kb (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) wird bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Den am GT Ka und am GT Kb beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus: a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'500.00 b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'487.00 total Fr. 3'987.00 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.

3. Schriftliche Mitteilung an: ■ die Mitglieder der Spruchkammer ■ SUISA, Zürich (Einschreiben) ■ Swissperform, Zürich (Einschreiben) ■ Konferenz der Musikhochschulen Schweiz (KMHS), Zürich (Einschreiben) ■ Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK), Zürich (Einschreiben) ■ Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel (Einschreiben)

8/8 ESchK CAF Beschluss vom 8. September 2014 betreffend den GT Ka und den GT Kb
CFDC _____

■ Schweizerischer Verband der Veranstalter von klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK), Interlaken (Einschreiben) ■ Swiss Club Association (SCA), Winterthur (Einschreiben) ■ Swiss Music Promoters Association (SMPA), St. Gallen (Einschreiben) ■ Verein PETZI, Zürich (Einschreiben) ■ Vereinigung KünstlerInnen - Theater -

VeranstalterInnen Schweiz (ktv), Biel (Ein- schreiben) ■ den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden¹. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen².

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Der Präsident: Der Kommissionssekretär:

A. Knecht A. Stebler

¹ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG. ² Art. 52 Abs. 1 VwVG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.